

halt des Projektes bzw. seiner Teile (Teilprojekte und Projektteile), der Grad und die besonderen Gesichtspunkte ihrer inneren Gliederung sowie die Etappen ihrer Fertigstellung sind entsprechend den Erfordernissen der Durchführung in den Verträgen festzulegen.

(3) Grundlage für die Ausarbeitung des Projektes ist die bestätigte Aufgabenstellung. Die Gliederung des Projektes in Teilprojekte muß mit der in der Aufgabenstellung nach § 13 Abs. 3 festgelegten Gliederung übereinstimmen.

(4) Für die Koordinierung der Projektteile und ihre Zusammenfassung zu Teilprojekten bzw. Projekten sowie für die inhaltliche Übereinstimmung der Teilprojekte bzw. Projekte mit der Aufgabenstellung ist entsprechend § 19 Abs. 1 der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer verantwortlich. Er kann mit der Durchführung dieser Aufgabe einen Generalprojektanten beauftragen. Das soll in der Regel die Projektierungseinrichtung sein, welche die Aufgabenstellung ausgearbeitet hat. Nach erfolgter Koordinierung sind die Teilprojekte vom Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer oder der mit der Koordinierung beauftragten Projektierungseinrichtung zur Durchführung freizugeben.

(5) Die Ausarbeitung der jeweils erforderlichen Projekte, Teilprojekte und Projektteile ist in der Regel Bestandteil der in den Wirtschaftsverträgen zu bindenden Lieferungen und Leistungen. Sie ist von den ausführenden Betrieben selbst vorzunehmen oder von diesen bei Projektierungsbetrieben und anderen Projektierungseinrichtungen in Auftrag zu geben. In den Verträgen sind Festlegungen über Art und Weise sowie Termine für die entsprechend Abs. 4 vorzunehmende Koordinierung zu treffen. Für die über das Projekt hinausgehenden erforderlichen Ausführungs- und Revisionsunterlagen sind die ausführenden Betriebe selbst verantwortlich.

(6) Der Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und die Auftragnehmer können, wenn dies zweckmäßig ist, Projektteile für Lieferungen und Leistungen ihrer Nachauftragnehmer mit ausarbeiten bzw. zur Ausarbeitung in Auftrag geben. In den Wirtschaftsverträgen ist in diesen Fällen zu vereinbaren, wann, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt den jeweiligen Nachauftragnehmern die für ihre Lieferungen und Leistungen erforderlichen Projektteile übergeben werden.

(7) Zur Sicherung der Einhaltung der Ziele der Aufgabenstellung sind in den Wirtschaftsverträgen Festlegungen über die Folgen zu treffen, die eintreten, wenn bei der Koordinierung der Teile des Projektes wesentliche negative Abweichungen von den ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition festgestellt werden. Als wichtige Kennziffern gelten:

- a) Kapazität,
- b) Selbst- bzw. Nutzungskosten,
- c) Zahl der Arbeitskräfte.

§ 19

Investitionsträger und Generalauftragnehmer

(1) Für die Durchführung einer Investition ist grundsätzlich der Investitionsträger verantwortlich. Er ist zur

vertraglichen Bindung aller erforderlichen Lieferungen und Leistungen, zur Koordinierung des Projektes sowie zur Koordinierung und einheitlichen Leitung der Bau- und Montageleistungen auf der Baustelle im Rahmen der Verträge verpflichtet. Diese Verpflichtung kann von ihm einem Generalauftragnehmer übertragen werden.

(2) Bei der Durchführung von Investitionsprogrammen und -komplexen kann vom Hauptplanträger anstelle mehrerer Investitionsträger ein Hauptinvestitionsträger eingesetzt werden. Dieser kann im Einvernehmen mit den Beteiligten einen oder mehrere Generalauftragnehmer vertraglich binden.

(3) Als Generalauftragnehmer können die Bau- und Montagekombinate, Spezialkombinate und Betriebe des Bauwesens, Betriebe oder WB des Maschinen- und Anlagenbaues, Spezialbetriebe der Wirtschaftszweige oder Konsortien eingesetzt werden.

(4) Für Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, ist — sofern es sich nicht als zweckmäßig erweist, daß der Investitionsträger die Verpflichtungen der Durchführung übernimmt — bei Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ein Generalauftragnehmer festzulegen.

(5) Bei Investitionen der Landwirtschaft, des komplexen Wohnungsbaues und des Gesellschaftsbaues sind grundsätzlich die Kombinate und Betriebe des Bauwesens als Generalauftragnehmer vertraglich zu binden. Für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (Investitionen ohne Bauanteil) sind die Investitionsträger dieser Bereiche selbst verantwortlich.

(6) Für die Durchführung von Investitionen, die von den Absätzen 4 und 5 nicht erfaßt werden, können die Investitionsträger im Einvernehmen mit einem hierfür geeigneten Betrieb diesen als Generalauftragnehmer vertraglich binden.

(7) Die bestätigte Aufgabenstellung ist Grundlage und Bestandteil des Vertrages zwischen Investitionsträger und Generalauftragnehmer. Im Vertrag hat sich der Generalauftragnehmer zu verpflichten, dem Investitionsträger Teilvorhaben zu übergeben. Es kann auch die Übergabe von Objekten vereinbart werden, sofern diese vor Kapazitätswirksamkeit des Investitionsvorhabens bzw. Teilvorhabens nutzungsfähig sind (auch zeitweilig für andere Zwecke).

(8) Nimmt der Investitionsträger nach Abs. 4 die mit der Durchführung verbundenen Verpflichtungen selbst wahr oder wird nach den Absätzen 4 und 6 ein anderer als ein Kombinat oder Betrieb des Bauwesens als Generalauftragnehmer vertraglich gebunden, so ist in der Regel die einheitliche Leitung der Bau- und Montageproduktion auf der Baustelle nach Zyklusprogramm den Bau- und Montagekombinaten auf vertraglicher Grundlage zu übertragen. Die Bau- und Montagekombinate sind damit im Rahmen der abgeschlossenen Verträge verantwortlich für den rationellsten Einsatz der Produktionskapazitäten auf der Baustelle durch die Anwendung der modernsten Technologien und Organisationsformen der Bau- und Montageproduktion. Sie sind zur Ausarbeitung und Durchsetzung eines einheit-